

Das Denken von Zivilgesellschaft und Frieden bei HEGEL

von Michael Wladika

Einleitung: HEGEL und die Moderne

HEGEL ist – wie inzwischen doch mehrere wissen – ein außerordentlich *moderner* Denker.¹⁾ Das heißt, dass HEGEL a) sachlich immer noch an den äußersten Rändern des in unserer Tradition und Gegenwart Gedachten steht, dass wir bei ihm b) unsere gegenwärtigen, ‚modernen‘ Probleme und Themen behandelt und beantwortet finden, dass wir schließlich c) HEGEL, so scheint es, kaum Neues mitzuteilen haben, es vielmehr umgekehrt sein könnte. Wir betrachten HEGEL hier von Punkt b) aus, was sphärenmischendes Verfahren bedeutet, solches, bei dem die Texte unseres Denkers als historische Dokumente und ebenso sehr als Begriffswirklichkeit von gegenwartsrelativer systematischer Relevanz betrachtet werden, wobei die Punkte a) und c) immer auch mitlaufen.

Weiter ist die *Gesellschaft* ein nicht unerhebliches Moment in HEGELS Philosophie der Freiheit. Man kann sich zunächst so ausdrücken:

Hegel als Gesellschaftstheoretiker ist wesentlich Theoretiker der modernen Gesellschaft. ... Seine Analyse der bürgerlichen Gesellschaft [ist weiter] Teil einer umfassenden Theorie der Moderne. ... [Er ist allerdings] auch und vor allem Kritiker der modernen Gesellschaft und Kultur. ... [Schließlich eignet ihm] das Bewusstsein der welthistorischen Unumkehrbarkeit des Modernisierungsprozesses, dessen Resultat die bürgerliche Gesellschaft darstellt.²⁾

Die *bürgerliche* Gesellschaft. Von ihr handelt HEGEL, das Kompositum ‚Zivilgesellschaft‘ kennt er nicht. Ist das, was bei ihm ‚bürgerliche Gesellschaft‘ heißt und ihm moderne Gesellschaft, jene der ‚neuen‘ Zeit ist, das, was heute das Wort ‚Zivilgesellschaft‘ abdeckt? Hier sind wir bereits mitten in den Deutungskämpfen.

¹⁾ Wie er denn auch vielfältig zur Entwicklung von Theorien der Moderne herangezogen wird. Vgl. etwa den wichtigen Text von GERHARD GAMM mit dem Titel „Komödie oder Tragödie. Die Aporien der Moderne im Lichte Hegels und Nietzsches“, in: *Nicht nichts*, Frankfurt/M. 2000, 15-41.

²⁾ HERBERT SCHNÄDELBACH, *Hegels praktische Philosophie*, Frankfurt/M. 2000, 263f.

Um da weiterzukommen, wollen wir in einem ersten Teil zumindest grobe Begriffsklärungen und Einteilungen vornehmen, zu Gesellschaft, bürgerlicher Gesellschaft und Zivilgesellschaft.

In einem zweiten Teil blicken wir auf HEGELS Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft. Dies allerdings bereits unter Ausziehen der Linien hin zu dem, was heute unter Zivilgesellschaft verstanden wird, also mit nicht rein philosophiegeschichtlichem, sondern ebenso sehr gegenwartsrelativ systematischem Relevanzanspruch.

In einem dritten Teil soll manches aus dem Bereich dessen betrachtet werden, was sich aus gegenwärtiger, auf Zivilgesellschaftliches konzentrierter Gesellschaftstheorie und den hier im Verhältnis zu HEGEL vorgenommenen Umstellungen ergibt. Da wird denn auch in Bezug auf die zunächst zurückgestellte Bestimmung des *Friedens* einiges resultathaft namhaft zu machen sein.

I. Begriffsklärungen: Gesellschaft, bürgerliche Gesellschaft, Zivilgesellschaft

„Gesellschaft“ ist ein altes Wort. Allein man muss sogleich differenzieren. In einem Band, in dem es um die Bedeutung dieses Wortes, man kann sagen: von HEGEL an geht, heißt es:

„Gesellschaft“ in der hier verwandten (engen) Bedeutung taucht nicht vor dem 17. bzw. 18. Jahrhundert auf; erst die relative Autonomie, durch die sie sich in polemischer Abgrenzung vom Staat auf der einen Seite und von der höfischen Gesellschaft auf der anderen organisiert, rechtfertigt diesen Begriff. Polis, Societas, Civitas in dem seit der Antike üblichen Gebrauch beziehen sich auf einen weiten, die moderne „Gesellschaft“ kaum treffenden Begriff.³⁾

HEGEL verwendet die Wortzusammenstellung „bürgerliche Gesellschaft“, Übersetzung eines der ältesten Begriffe der praktischen Philosophie, der *koinonía politiké* (ARISTOTELES), der *societas civilis* (CICERO), Wendungen, die sich stets auf den Staat (die *pólis*, die *civitas*) bezogen. Das qualifizierende Wort „bürgerlich“ nun ist, was die moderne Welt angeht, bei HEGEL sicher nicht einschränkend gemeint:

Bürgerlich zu sein ist das historische und systematische Schicksal der modernen Welt.⁴⁾

³⁾ Gamm, „Zeit des Übergangs. Zur Sozialphilosophie der modernen Welt“, in: GERHARD GAMM, ANDREAS HETZEL, MARKUS LILIENTHAL, *Interpretationen. Hauptwerke der Sozialphilosophie*, Stuttgart 2001, 7-27, 8.

⁴⁾ SCHNÄDELBACH, *Hegels praktische Philosophie*, 267.

Die bürgerliche Gesellschaft ist jene, die in Bezug auf den Staat relative Autonomie genießt.

Was ‚Zivilgesellschaft‘ angeht, so ist es mit den Wortbedeutungen so eine Sache, eine Sache, die sich auch unterschiedlich zeigt, je nachdem, ob man in den deutschen, englischen oder französischen Sprachraum blickt.⁵⁾ Das wiederum hat geschichtlich-politische Zusammenhänge und Gründe. Man wird sagen können: Wenn man mit dem ‚Zivil‘ in ‚Zivilgesellschaft‘ „die Bedeutung eines Handelns, das die Regelung der öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr den herrschenden Formen staatlich-rechtlicher Vergesellschaftung überlässt“⁶⁾, verknüpft, so ist dieses im Deutschen sprachlich eindeutig geworden eben erst durch den Ende der 1980er Jahre eingeführten Neologismus ‚Zivilgesellschaft‘. ‚Gesellschaft‘ hingegen, auch ‚zivil‘, auch ‚bürgerliche Gesellschaft‘ war immer *vieldeutiger* gewesen.

Dies war *aber auch sinnvoll*. So hingegen, wie ‚Zivilgesellschaft‘ heute verwendet wird, ist es wesentlich ein Kampfbegriff gegen staatliche sowie traditionelle Bestimmung von Gemeinschaft. Das wird natürlich an manchen Stellen deutlicher als an anderen; es ist hier nur das eine oder andere ganz kurz anzugeben.

Nach FUKUYAMA etwa ist die Zivilgesellschaft

Ausweis eines endlich gekommenen ‚goldenen Zeitalters‘ der liberalen Demokratien, in denen gegenüber Eingriffen des Staates auf die Selbstregulierungskräfte des Marktes gesetzt und gesellschaftliche Selbstorganisation wie individuelle Eigenverantwortung realisiert werden könne.⁷⁾

Oder: Es werden gleich Zivilgesellschaft und Markt gleichgesetzt. Der Bürger ist der Konsument.

Oder: Zivilgesellschaft und sog. Demokratisierung werden identifiziert.

Der positive Wert, mit dem der Begriff in der demokratietheoretischen Debatte verwendet wird, ist Symptom der Deutungskämpfe, die um ihn geführt werden und mit denen sich widersprüchliche, wenn nicht gegensätzliche Konzepte aktueller Gesellschaftsgestaltung verbinden.⁸⁾

⁵⁾ Siehe zu diesen Dingen P. JEHL, Artikel „Zivil; Zivilgesellschaft“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, 1357-1362, bes. 1357f.

⁶⁾ Ebd., 1357.

⁷⁾ JEHL, „Zivil; Zivilgesellschaft“, 1360.

⁸⁾ JEHL, „Zivil; Zivilgesellschaft“, 1360.

Es ist mit dem Wörtchen ‚Frieden‘ in bestimmten Zusammenhängen ähnlich; es ist von so beträchtlichem, und zwar affirmativ gefülltem Gefühlswert, dass es, wie dies manche sog. Friedensforscher auch direkt zum Ausdruck bringen, unklug wäre, es nicht zum Einsatz zu bringen.

II. HEGELS Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft

HEGELS Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft wird, man kann sagen, allseits geschätzt. Vor allem vielleicht, wenn man seine Theorie der *Familie* diesbezüglich vergleicht, wird das deutlich. JAESCHKE etwa:

[HEGELS] Theorie der zweiten Gestalt der Sittlichkeit, der bürgerlichen Gesellschaft, gilt ... als ihr progressivstes und auch wirkungsgeschichtlich wichtigstes Element.⁹⁾

Und SCHNÄDELBACH, der nun sicher kein Hegelianer ist:

Der Abschnitt über die bürgerliche Gesellschaft gilt mit Recht als der Glanz- und Höhepunkt der *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Bestätigt wird dieses Urteil durch die Breite und Intensität der produktiven Anknüpfung durch die Hegelianer aller Richtungen bis zu Marx und Engels, aber auch durch Lorenz von Stein, und selbst Gegner von Hegels Staatsphilosophie haben die Leistung jenes Abschnitts anerkannt. Bei Hegel wird die Gesellschaft als von Familie und Staat unterschiedener Sozialbereich zum ersten Mal Thema der praktischen Philosophie, d.h. seine Theorie trägt als erste begrifflich und systematisch der neuzeitlichen Autonomisierung des Gesellschaftlichen gegenüber dem Privaten und dem Politischen Rechnung.¹⁰⁾

Also: Man würde sich in jedem Fall wünschen, gerade hier „bei Seite gehen, sich Zeit lassen, still werden, langsam werden [zu können], als eine Goldschmiedekunst und Kennerschaft des Wortes, die lauter feine, vorsichtige Arbeit abzutun hat und nichts erreicht, wenn sie es nicht *lento* erreicht.“¹¹⁾

Allein, wir müssen sehr stark auswählen, können nur einige Momente herausgreifen, die besonders wichtig sind. Zunächst einige Worte FULDAS, die uns allgemein über den Bereich der bürgerlichen Gesellschaft bei HEGEL informieren können:

Sie [die bürgerliche Gesellschaft] ist als ganze ohnehin nur ein modernes Phänomen, dessen Prinzip und erste Erscheinungen den antiken Staaten zum Verhängnis wurden (*Rechtsphilosophie* § 185 Anm.). Erst Hegel hat ihre Struktur und Verschiedenheit vom politischen Staat entdeckt. Ohne vorhergehende Differenzierung von Moralität und Sittlichkeit wäre

⁹⁾ WALTER JAESCHKE, *Hegel-Handbuch. Leben – Werk – Schule*, Stuttgart 2003, 387.

¹⁰⁾ SCHNÄDELBACH, *Hegels praktische Philosophie*, 263.

¹¹⁾ FRIEDRICH NIETZSCHE, *Morgenröthe*, Vorrede 5.

er dazu nicht in der Lage gewesen. Im Unterschied zu Familie und einzelнем Staat ist die ganze bürgerliche Gesellschaft nämlich keine Institution oder gar *Gestalt* der Sittlichkeit. Sie ist ein tendenziell globaler Bereich menschlichen Zusammenlebens in einer Form, auf die hin sich die Sittlichkeit (vereinzelter Familien und individueller Staaten) in begriffliche Extreme verloren hat, so dass sie sich aus ihnen wiedergewinnen muss.¹²⁾

Also, um herauszulösen:

- *Bürgerliche Gesellschaft und Staat sind strikt zu unterscheiden, wobei erstere eine apolitische Form des Gemeinschaftslebens darstellt.* Wir werden sehen: Dies liegt daran, dass in der Sphäre ‚Gesellschaft‘ vom Einzelnen ausgegangen wird, dieser praktisch fundamental ist.
- *Moralität ist gesellschaftstheoretisch wichtig.* Wir werden sehen: Dies liegt daran, dass erst dort, wo der Einzelne in sich hinabgestiegen ist, sich unendlich geworden ist, sich bei sich erkundigt hat, was denn seine Freiheit ist, Gesellschaft im oben genannten modernen Sinne entsteht. Dies In-sich-Hinabsteigen aber ist das des moralischen Subjekts.
- *Die bürgerliche Gesellschaft ist durch Sittlichkeitsverlust charakterisiert.* Wir werden sehen: Sittlichkeit bedeutet praktische Wahrheit, also praktische Übereinstimmung, Übereinstimmung zwischen Begriff und Wirklichkeit der Freiheit, zwischen subjektivem und ausgeführtem Zweck, zwischen Mensch und Menschen. Sie ist „der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseins gewordene Begriff der Freiheit.“¹³⁾
- *Gesellschaft und Globalisierung hängen zusammen.* Wir werden sehen: Wo sittliche Lebensformen nicht gedacht werden können, wo Gesellschaft schon Staat sein soll, da ist der Kosmopolitismus unausweichlich.¹⁴⁾ Zivilgesellschaft jedenfalls und Globalisierung sind nicht zu trennen.
- *Die bürgerliche Gesellschaft ist eine in sich zerrissene Gemeinschaftswirklichkeit.* Wir werden sehen: Da im Bereich der Gesellschaft von isolierten Einzelnen ausgegangen wird, ist in ihm wirkliche Einheit Unterschiedener, substantieller verwirklichter Zweck nicht erreichbar. Dies ist denn auch die Maßlosigkeit der Gesellschaft, näher ihres Momentes Ökonomie, die ARISTOTELES so schön zurückgewiesen hat und allerdings auch noch leicht zurückweisen konnte.¹⁵⁾

¹²⁾ HANS FRIEDRICH FULDA, *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, München 2003, 215.

¹³⁾ G.W.F. HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 142, in: *Werke*, Frankfurt/M. 1986, Bd. 7, 292.

¹⁴⁾ Man kann dies übrigens sehr schön sowohl in der Geschichte der Antike wie in jener der Neuzeit sehen.

¹⁵⁾ Siehe ARISTOTELES, *Politik A 9*, 1258a31ff.

Es müssen, um die eben vorweg hingetzten und erst ganz knapp kommentierten Momente von Gesellschaft, wie HEGEL sie denkt, zu begreifen, nun einige Punkte näher betrachtet werden, die die bürgerliche Gesellschaft an ihr selbst charakterisieren:

- Der Einzelne ist selbständig, er ist Person.
- Der Einzelne ist sich selbst in seiner Besonderheit Selbstzweck.
- Es sind viele Einzelne. Dass sie sich alle in ihrer Besonderheit Selbstzweck sind, das ist ihre gegenseitige Abhängigkeit, das System der Bedürfnisse und der Wirtschaft.

Man sieht gleich: Hier, in der Sphäre ‚Gesellschaft‘, treten die Menschen einander nur noch bzw. erst als Menschen gegenüber. Sie werden sich zu Abstrakta. Das zentrale Subjekt der Zivilgesellschaft sind die Bürger.

GAMM nennt diesbezüglich das „Interesse, das jeder Einzelne [in der Moderne] an sich selber nimmt, bzw. die (natürlichen und unveräußerlichen) Rechte, die dem einzelnen Individuum zukommen sollen.“¹⁶⁾ Und er ergänzt durch die wundervoll zynische Wendung:

Der Widerspruch der Zuschreibung ursprünglicher Rechte, die doch erst im institutionellen Rahmen einer durch das Recht gesetzten Ordnung (als Recht) legitimiert werden können, weist auf Konstruktionsschwierigkeiten voraus, die bis heute jede liberalistische Rechts- und Staatsbegründung belasten.¹⁷⁾

Nicht nur ‚belasten‘. Beginnt man mit der Gesellschaft, so endet man mit ihr.¹⁸⁾ Ein nicht nur gesetztes, ein prinzipiell nicht aufhebbares Recht kann es nur unter gesellschaftstranszendenten Voraussetzungen geben. Das ist näher zu sehen; wir greifen dazu Momente aus HEGELS Gesellschaftstheorie heraus.

A. Die Person, die sich als besondere Zweck ist

Der erste Paragraph des Abschnitts über die bürgerliche Gesellschaft in HEGELS *Grundlinien der Philosophie des Rechts* lautet:

Die konkrete Person, welche sich als *besondere Zweck* ist, als ein Ganzes von Bedürfnissen und eine Vermischung von Notwendigkeit und Willkür, ist das *eine Prinzip* der bürgerlichen Gesellschaft, – aber die besondere Person als wesentlich in *Beziehung* auf

¹⁶⁾ GAMM, „Zeit des Übergangs“, 20.

¹⁷⁾ Ebd..

¹⁸⁾ Dies hat sich inzwischen wohl überwältigend bestätigt.

andere solche Besonderheit, so daß jede durch die andere und zugleich schlechthin nur als durch die Form der *Allgemeinheit*, *das andere Prinzip*, vermittelt sich geltend macht und befriedigt.¹⁹⁾

Der Einzelne als Person in der bürgerlichen Gesellschaft, er ist „ein Ganzes von Bedürfnissen und eine Vermischung von Naturnotwendigkeit und Willkür“, diese Person ist „sich als *besonderer Zweck*“, es ist ihr um subjektive Freiheit, um das Recht ihrer subjektiven Freiheit zu tun. Das unterscheidet die moderne Zeit von allen früheren. Der diesbezügliche Standpunkt der *Moralität* kehrt in der bürgerlichen Gesellschaft wieder, freilich so, dass die Person hier bereits in ihrer Besonderheit und somit *in Beziehung zu anderen besonderen Personen stehend* auftritt. Ihre Besonderheit ist durch andere Besonderheiten vermittelt. Es entsteht ein System von Besonderheiten.

Die Schöpfung der bürgerlichen Gesellschaft gehört ... der modernen Welt an, welche allen Bestimmungen der Idee erst ihr Recht widerfahren lässt. ... In der bürgerlichen Gesellschaft ist jeder sich Zweck, alles andere ist ihm nichts.²⁰⁾

Dies ist der Anfang.

B. Verflochtenheit, Abhängigkeit

Die Individuen verfolgen ihre Privatinteressen; gerade so aber sind sie wechselseitig ineinander verflochten – es zeigt sich die objektive Notwendigkeit von Arbeitsteilung, es zeigen sich die ebenso objektiv unterschiedlichen Talente und Bedürfnisse. Gerade wegen der Partikularisierung und Individualisierung der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung stellt sich gesellschaftliche Gemeinschaftlichkeit her.²¹⁾

Die Besonderheit für sich, einerseits als sich nach allen Seiten auslassende Befriedigung ihrer Bedürfnisse, zufälliger Willkür und subjektiven Beliebens, zerstört in ihren Genüssen sich selbst und ihren substantiellen Begriff; andererseits als unendlich erregt und in durchgängiger Abhängigkeit von äußerer Zufälligkeit und Willkür sowie von der Macht der Allgemeinheit beschränkt, ist die Befriedigung des notwendigen wie des zufälligen Bedürfnisses zufällig. Die bürgerliche Gesellschaft bietet in diesen Gegensätzen und ihrer Verwicklung das Schauspiel ebenso der Ausschweifung, des Elends und des beiden gemeinschaftlichen physischen und sittlichen Verderbens dar.²²⁾

¹⁹⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 182, in: *Werke*, Bd. 7, 339.

²⁰⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 182 Zusatz, in: *Werke*, Bd. 7, 339.

²¹⁾ Siehe bes. HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, §§ 192f., in: *Werke*, Bd. 7, 349f.

²²⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 185, in: *Werke*, Bd. 7, 341.

Hier ist Unzähliges gesellschaftstheoretisch Entscheidendes aus- und angesprochen. *Besonderheit ist natürlich vielfältig Verkehrtheit und Verkehrung*. Besonderheit bedeutet aber eben wesentlich auch Recht der bestimmteren, auch zufälligen und ins Kleine gehenden Konkretheit: so haben wir es gerade hier „mit dem Konkretum *der Vorstellung*, das man *Mensch* nennt“²³⁾, zu tun.

Der selbstsüchtige Zweck in seiner Verwirklichung, so durch die Allgemeinheit bedingt, begründet ein System allseitiger Abhängigkeit.²⁴⁾

Was vom Staat, wo man nicht weitergeht, – kurzzeitig – übrigbleibt, das ist der Nachwächterstaat. HEGEL spricht von „*Not- und Verstandesstaat*.“²⁵⁾ Nun setzt die bürgerliche Gesellschaft den Staat voraus. Sie muss ihn „als Selbständiges vor sich haben ... , um zu bestehen.“²⁶⁾

Das ist unten weiter zu betrachten, es wird vielfältig nicht geschätzt, man pflegt, wie ganz allgemein, so auch in Bezug auf den Staat, minimalistische Vorstellungen zu empfehlen, was immer schlecht ist: Nur keine sog. Wertegemeinschaft, nur ein Minimalkonsens der Kooperationsgemeinschaft.²⁷⁾ Die vagen *laudationes* auf Kooperation, Fairness und dgl. stehen dann entsprechend vollständig in der Luft. Doch blicken wir zunächst auf ein weiteres wichtiges Moment der Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft selbst.

C. Arbeit

Was leistet die *Arbeit*, die Arbeit, welche die Einzelnen in der Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse leisten? *Die Arbeit, sie bildet*. Sie hebt über die Unmittelbarkeit des Lebens in den Bedürfnissen, über deren Erfüllt- und deren Nichterfülltsein hinaus und hinweg. Sie hemmt, sie rationalisiert. Die besonderen Einzelnen werden solcherart über ihre bloße natürliche Besonderheit, über ihre Natürlichkeit hinausgehoben, sie erreichen wirkliche, allerdings noch formelle Freiheit, formelles Wissen und Wollen.²⁸⁾

²³⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 190 Anm., in: *Werke*, Bd. 7, 348.

²⁴⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 183, in: *Werke*, Bd. 7, 340.

²⁵⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 183, in: *Werke*, Bd. 7, 340.

²⁶⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 182 Zusatz, in: *Werke*, Bd. 7, 339.

²⁷⁾ So etwa JULIAN NIDA-RÜMELIN, „Zur Philosophie einer globalen Zivilgesellschaft“, in: *Demokratie als Kooperation*, Frankfurt/M. 1999, 186-206.

²⁸⁾ Siehe HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 187, in: *Werke*, Bd. 7, 343.

Das System des Eigentums, der Bedürfnisse, der Wirtschaft, all dies bildet, verallgemeinert, vermittelt, ‚vernetzt‘ unendlich. Kein Arbeiten ohne Mittelreflexion, ohne Zurückstellen zunächst unmittelbarer Interessen, ohne Momente der Anerkennung.

Der *Mensch* beweist auch in dieser seiner Abhängigkeit zugleich sein Hinausgehen über dieselbe und seine Allgemeinheit, zunächst durch die *Vervielfältigung* der Bedürfnisse und Mittel und dann durch *Zerlegung* und *Unterscheidung* des konkreten Bedürfnisses in einzelne Teile und Seiten, welche verschiedene *partikularisierte*, damit *abstraktere* Bedürfnisse werden.²⁹⁾

All dies bildet unendlich, allein immer, wohlgerne, so, dass da keine absoluten Zwecke erreichbar sind.

D. Gesellschaftliche Vermitteltheit, Anerkennung, Hemmung

Mit der Zeit sind alle, auch die unmittelbar und natürlich erscheinenden Bedürfnisse gesellschaftlich vermittelt. Und hier tritt im Rahmen des ‚Systems der Bedürfnisse‘ die entscheidende Kategorie ‚*Anerkennung*‘³⁰⁾ auf:

Diese Allgemeinheit als *Anerkanntsein* ist das Moment, welches sie [die Bedürfnisse und die Mittel ihrer Befriedigung] in ihrer Vereinzelung und Abstraktion zu *konkreten*, als *gesellschaftlichen*, Bedürfnissen, Mitteln und Weisen der Befriedigung macht.³¹⁾

Die Gesellschaft, die das Handeln und Sein des Menschen ganz auf ihn selbst als jeweils einzelnen gestellt hat, sie nimmt ihm allmählich seine Natürlichkeit, seine Unmittelbarkeit, seine Einzelheit vollkommen.

Mit der Bestimmung der Arbeit ist weiter jene der Hemmung verknüpft: Keine Arbeit ohne Hemmung:

Phänomenologie des Geistes, die berühmte Stelle, die Arbeit definiert, das Sich-Bilden des Bewusstseins durch das Bilden, das Fertigen, Formen, Weiterformen eines Gegenständlichen ausspricht:

Die Arbeit ... ist *gehemmte* Begierde, *aufgehaltenes* Verschwinden, oder sie *bildet*.³²⁾

²⁹⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 190, in: *Werke*, Bd. 7, 348.

³⁰⁾ Diese Kategorie hat HEGEL von FICHTE übernommen; siehe dazu in erster Linie FICHTES *Naturrecht von 1796*, mit früheren Antizipationen, bereits in den Vorlesungen *Von den Pflichten der Gelehrten* von 1794/95, und zu dieser Thematik, Anerkennung bei FICHTE und diesbezüglicher Einfluss FICHTES auf HEGEL, LUDWIG SIEPS Studien, etwa „Einheit und Methode von Fichtes *Grundlage des Naturrechts*“, in: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*, Frankfurt/M. 1992, 41-64, und „Zur Dialektik der Anerkennung bei Hegel“, a. a. O., 172-181.

³¹⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 192, in: *Werke*, Bd. 7, 349.

³²⁾ HEGEL, *Phänomenologie des Geistes*, in: *Werke*, Bd. 3, 153.

Rechtsphilosophie:

Es ist zuletzt nicht mehr der Bedarf, sondern die Meinung, die befriedigt werden muß, und es gehört eben zur Bildung, das Konkrete in seine Besonderheiten zu zerlegen. In der Vervielfältigung der Bedürfnisse liegt gerade eine Hemmung der Begierde, denn wenn die Menschen vieles gebrauchen, ist der Drang nach einem, dessen sie bedürftig wären, nicht so stark.³³⁾

Die Bildung nun steigert sich gesellschaftsintern so weit hinauf, dass sie als, wenngleich freilich noch formelles, aber eben doch: Denken wirklich wird.

[Es ist so] diese Sphäre des Relativen, als *Bildung*, selbst, welche dem Rechte das *Dasein* gibt.³⁴⁾

Die bürgerliche Gesellschaft ist alles andere als ein Chaos; sie ist, als Realisierung der Besonderheit, ‚System der Bedürfnisse‘.³⁵⁾ Sie ist weiter, als Bildung hinaufgesteigert zu formellem Denken, aus ihr selbst heraus ‚Rechtspflege‘³⁶⁾ setzend. Sie ist schließlich die – dies Wort kann hier allerdings noch nicht im vollständigen Sinne genommen werden – ‚Institutionen‘ ‚Polizei und Korporation‘³⁷⁾ generierend. Man muss das so sehen: Institutionen haben nur staatlich Wirklichkeit; denn sie sind Ausdruck der allgemeinen Einheit, des wirklichen Gemeingeistes der Bürger.³⁸⁾ Das aber erreicht sich nicht auf dem Wege der Gesellschaft, welcher von den Einzelnen ausgeht und – qua Polizei³⁹⁾ – deren Wohl und Recht miteinander vermittelt/ausgleicht und – qua Korporation – deren partikuläre Tätigkeit bereits verallgemeinert.

³³⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 190 Zusatz, in: *Werke*, Bd. 7, 348.

³⁴⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 209, in: *Werke*, Bd. 7, 360.

³⁵⁾ So der Titel des ersten der drei Teile des Abschnitts ‚Die bürgerliche Gesellschaft‘: §§ 189-208.

³⁶⁾ So der Titel des zweiten der drei Teile des Abschnitts ‚Die bürgerliche Gesellschaft‘: §§ 209-229.

³⁷⁾ So der Titel des dritten der drei Teile des Abschnitts ‚Die bürgerliche Gesellschaft‘: §§ 230-256.

³⁸⁾ Siehe HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 263, in: *Werke*, Bd. 7, 410f.

³⁹⁾ Man muss, wörterklärend, hier hinzufügen: HEGEL „orientiert sich an dem älteren, dem 18. Jahrhundert angehörenden Begriff der Polizei als einer Instanz, die ... zuständig ist ... für die Sorge für das Wohlergehen des Ganzen insgesamt – für ‚Aufsicht und Vorsorge‘ (§ 235). Es geht Hegel hier ... um die ordnungspolitisch erforderliche Korrektur ökonomischer Fehlentwicklungen, die die interne Dynamik der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘ freisetzt.“ (JAESCHKE, *Hegel-Handbuch*, 389). „Der Polizei weist Hegel ein weites und inhomogenes Aufgabenfeld zu. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehören die Sicherung der öffentlichen Ordnung, die Gewerbeaufsicht, Industriepflege, die Vorsorge für infrastrukturelle Maßnahmen – Hegel erwähnt Straßenbeleuchtung und Brückenbau –, die Gewährleistung der Zugänglichkeit von lebensnotwendigen Waren durch Verteilungs- und Steuervorschriften sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zur Gesundheitspflege, zur Erziehung der Kinder und von Armenhäusern.“ (ROLF-PETER HORSTMANN, „Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft“, in: *G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hrsg. L. SIEP, Berlin 1997, 193-216, 209).

E. Selbstrelativierung des Einzelnen

Mannigfaltigst setzen die Formen gesellschaftlichen Lebens, die wir ein wenig betrachtet haben, die Selbstrücknahme des Einzelnen, von welchem aber gesellschaftlich immer *ausgegangen* wird, voraus. Dies macht es erforderlich, zu einer *nun nicht mehr kollektiven, sondern substantiellen Allgemeinheit* als Voraussetzung wie Wahrheit der vom Einzelnen ausgehenden fortzuschreiten, zu einem Einheitsbewusstsein, welches den individuellen Ansichten vorgängig ist. *Dies zeigt sich immer auch in diesen selbst.* Man hört das zwar, sich ‚autonom‘ gerierend, nicht so gerne, und dennoch: HEGEL zeigt, wie in allen Formen moralisch sich selbst reflektierender Praxis und in allen Formen gesellschaftlichen Seins Handeln überhaupt nur auf Grund eines Stehens in vorgängiger und tragender Freiheitsausinterpretation möglich und wirklich ist. Der Staat bringt uns genau mit dieser – und zwar bewusst – zusammen.

Wir sprachen von dem unendlich Bildenden der Gesellschaft im umfassendsten Sinne, allein so, dass da keine absoluten Zwecke erreichbar sind. Es ist dies auszusprechen gleichbedeutend damit, *dass, wenn auf gesellschaftlich-zivilgesellschaftlicher Ebene stehen geblieben wird, Endzwecke vordatiert werden müssen:* Da haben wir denn etwa,

bei NIDA-RÜMELIN: die Kooperation,⁴⁰⁾ oder,

bei TUGENDHAT: dies, ein guter Sozialpartner zu sein,⁴¹⁾ oder,

bei RAWLS: „die Vorstellung von der Gesellschaft als einem fairen und langfristig von einer Generation zur nächsten fortwirkenden System der sozialen Kooperation“⁴²⁾, oder, dies auf Völker ausgebreitet, die folgende Vorstellung von „*liberal democratic peoples (and decent peoples)*“:

Liberal peoples have three basic features: a reasonably just constitutional democratic government that serves their fundamental interests; citizens united by what Mill called ‚common sympathies‘; and finally, a moral nature.⁴³⁾

Wobei die moralische Natur wiederum zirkulär und inhaltsfrei als Kooperationsbereitschaft, Fairness und Anständigkeit expliziert wird.⁴⁴⁾

⁴⁰⁾ Bes. deutlich vielleicht in dem Text „Der zivile Staat“, in: *Demokratie als Kooperation*, 101-118.

⁴¹⁾ Siehe ERNST TUGENDHAT, *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt/M. 1993, u.a. 29.

⁴²⁾ JOHN RAWLS, *Gerechtigkeit als Fairneß*, hrsg. E. Kelly, übers. J. Schulte, Frankfurt/M. 2003, 25; vgl. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, übers. H. Vetter, Frankfurt/M. 1975, 22.

⁴³⁾ RAWLS, *The Law of Peoples*, Cambridge (Mass.)/London 2002, 23.

⁴⁴⁾ A.a.O., 25.

Solche Dinge müssen, wie man leicht sieht, hier aus systematischen Gründen, so sehr man eine minimalistische Maske vorrückt, mit *absoluter Dignität* ausgestattet werden.

Von HEGEL aus ist deutlich, dass der Gedanke, den Staat zu Gunsten von sub- und suprastaatlichen Größen zu minimalisieren, katastrophal ist. Denn jene Größen sind immer noch, gemessen an staatlicher Freiheitswirklichkeit, Abstrakta. Sie gehen von der Fixierung auf den Einzelnen aus; es ist dies Fixierung auf ein Irreales, Illusorisches.

F. Naturzustand und bürgerliche Gesellschaft

HEGEL denkt – ganz wahr – Natur und Geist nie als auf einer Ebene, als nebeneinander stehend.⁴⁵⁾ Vielmehr: Natur ist „das Andere an ihr selbst, das *Außer-sich-Seiende*“⁴⁶⁾, sie ist – nicht nur irgendwie für uns, sondern: – an ihr selbst unselbständig. Dies ist keine Hegelsche Behauptung oder Ansicht, es wird vielmehr systematisch durchgeführt.

Nun haben wir die Rede von der, zunächst einmal traditionell gefassten: *societas civilis* in dem Sinne, dass ‚civilis‘ hier ‚naturalis‘ gegenübersteht; man kann dies zunächst auch ganz auf KANTS Rede von dem sei es rechtlichen, sei es ethischen Naturzustand, als aus welchem jeweils herauszugehen und in einen eben erst rechtlichen bzw. ethischen Zustand einzutreten ist, beziehen.⁴⁷⁾ Rechtlicher wie ethischer Naturzustand, das sind Dinge, die sich selbst widersprechen.

Entscheidend ist nun, und hier geht HEGEL grundsätzlich über die diesbezüglichen Dualismen KANTS hinaus, dass Natur konkret in Geist aufgehoben wird.

Zivilgesellschaft soll, nach u.a. NIDA-RÜMELIN, „den Hobbesschen Naturzustand als Zustand potentieller permanenter Gewalt durch ein ... Kooperationsgefüge“⁴⁸⁾ überwinden. Dieses ist hier eine entscheidend wichtige Einsicht:

⁴⁵⁾ Dies haben wir allerdings, als einen gewissen Abweg innerhalb des Deutschen Idealismus, in einigen Phasen der Philosophie SCHELLINGS. Ich verweise nur auf die einleitenden Passagen in seinem *System des transzendentalen Idealismus* sowie pauschal auf die Texte der Epoche seines Identitätssystems.

⁴⁶⁾ HEGEL, *Wissenschaft der Logik I*, in: *Werke*, Bd. 5, 127.

⁴⁷⁾ Ich verweise pauschal auf die *Metaphysik der Sitten* einer-, *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* andererseits.

⁴⁸⁾ NIDA-RÜMELIN, „Zur Philosophie einer globalen Zivilgesellschaft“, 187.

[‚Bürgerliche Gesellschaft‘ ist bei HEGEL] nicht mehr der Gegenbegriff zum ‚Naturzustand‘, sondern gleichsam die geschichtliche Wirklichkeit des in der neuzeitlichen Staatstheorie nur fiktiven ‚Naturzustands‘: Denn während Hobbes den ‚Naturzustand‘ als einen ‚Kampf aller gegen alle‘ charakterisiert, aus dem in die ‚bürgerliche Gesellschaft‘ hinauszugehen ist, ist für Hegel eben diese ‚bürgerliche Gesellschaft‘ ‚der Kampfplatz des individuellen Privatinteresses Aller gegen Alle‘ (§ 289) – oder prägnant: Die ‚bürgerliche Gesellschaft‘ ist der zuvor nur *gedachte* Naturzustand.⁴⁹⁾

Das ist ganz wahr. Es ist somit auch dieses ganz konsequent: Dort, wo bürgerliche Gesellschaft zur Zivilgesellschaft wird, wo also Abbau staatlicher, institutioneller Wirklichkeit durchgeführt wird, da fallen wir in den Naturzustand zurück. Die apolitische Form politischen Lebens ist nur dort nicht katastrophal, wo sie *Moment* einer politischen Form ist. Man muss aus dem Naturzustand, welcher die bürgerliche Gesellschaft ist, hinausgehen.

Was man somit mit HEGELS *Rechtsphilosophie* neben vielem anderen sehen kann, ist: Starker Staat und starke gesellschaftliche Breite gehören zusammen. Je stärker der Staat ist, eine umso stärkere Zerrissenheit der Interessen und Leidenschaften hält er in ihm selbst aus.

III. Entpolitisierung und Naturzustand

HEGEL wird mitunter als Militarist oder gar Bellizist bezeichnet. Und doch sagt er nur, was ist – und zwar auf eine Weise, die, wenn man sich ein wenig gefühlsbetont würde ausdrücken wollen, ungleich menschlicher ist als jene, die sich bei unseren gegenwärtigen Menschenfreunden zeigt.

Der Staat ist Individuum, und in der Individualität ist die Negation wesentlich enthalten.⁵⁰⁾

Wo dies wegfällt, da gilt in Bezug auf die betreffenden Völker:

Ihre Freiheit ist gestorben an der Furcht zu sterben.⁵¹⁾

Das Verhältnis von Staaten zueinander ist nur so freiheitsgemäß möglich, dass sie einander als Staaten anerkennen.

Darin, daß die Staaten sich als solche gegenseitig anerkennen, bleibt *auch im Kriege*, dem Zustande der Rechtlosigkeit, der Gewalt und Zufälligkeit, ein *Band*, in welchem sie an und für sich seiend füreinander gelten, so daß im Kriege selbst der Krieg als ein Vorübergehensollendes bestimmt ist. Er enthält damit die völkerrechtliche Bestimmung, daß

⁴⁹⁾ JAESCHKE, *Hegel-Handbuch*, 387.

⁵⁰⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 324 Zusatz, in: *Werke*, Bd. 7, 494.

⁵¹⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 324 Anm., in: *Werke*, Bd. 7, 494.

in ihm die Möglichkeit des Friedens erhalten, somit z.B. die Gesandten respektiert, und überhaupt, daß er nicht gegen die inneren Institutionen und das friedliche Familien- und Privatleben, nicht gegen die Privatpersonen geführt werde.⁵²⁾

Anerkennung zwischen Staaten enthält Anerkennung der Souveränität, der Selbständigkeit und der absoluten Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der jeweils anderen Staaten.⁵³⁾ Wo daran gerüttelt wird, sind die Ideologien und Gutmenschen da, die allen anderen ausrichten lassen, was ihr Bestes wäre.

Wir haben *das schlechthin Entpolitisierende der Vorstellung ‚Zivilgesellschaft‘* gesehen. Dies setzt sich fort. So kann man es auch in Zusammenhang mit dem Gedanken des Friedens bemerken. SPAEMANN spricht sehr wahr von Konzeptionen, welche den Begriff „des Friedens zerstören, indem sie ihn entpolitisieren“⁵⁴⁾:

Wer die politische Dimension des menschlichen Lebens zu ignorieren versucht, bringt diese deswegen noch nicht zum Verschwinden. Er beraubt sich lediglich der Möglichkeit, sich Rechenschaft über die Nebenfolgen, das heißt die politischen Auswirkungen seiner moralisch motivierten Handlungen, zu geben. Wenn man die politische Natur des Friedensbegriffs ignoriert, beraubt man sich der Mittel, Friedenspolitik zu machen.⁵⁵⁾

Daher ist es wichtig, Frieden in politischen Zusammenhängen bzw. überhaupt in Zusammenhängen mit Ordnungen dieser Welt nicht zu einer utopischen Bestimmung zu machen, was allerdings gegenwärtig, wegen des so vielfältig versuchten Wegstreichens von allem, was über das Praktische hinausgeht, wegen des Leugnens also des religiösen Bestimmtheits des Menschen, kaum vermeidbar ist. Da treten dann die Friedenskrieger auf. Nur ein kleines Beispiel:

Wenn ... Jaspers im Namen der Moral glaubt, auch den Einsatz der Atombombe gegen potentielle Störer der von ihm ausgedachten Friedensordnung rechtfertigen zu können, dann nimmt die Herrschaft des Moralismus die Gestalt des Schreckens an, von der schon Hegel in der *Phänomenologie des Geistes* sagte, dass sie nur die Unterscheidung zwischen solchen kenne, die in der rechten Gesinnung sind, und solchen, die nicht das Glück haben, in ihr zu sein.⁵⁶⁾

⁵²⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 338, in: *Werke*, Bd. 7, 502.

⁵³⁾ Siehe HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 331, in: *Werke*, Bd. 7, 498f.

⁵⁴⁾ ROBERT SPAEMANN, „Frieden – utopisches Ideal, kategorischer Imperativ oder politischer Begriff?“, in: *Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns*, Stuttgart 2001, 324-328, 324.

⁵⁵⁾ Ebd..

⁵⁶⁾ GÜNTER ROHRMOSER, *Nietzsche und das Ende der Emanzipation*, Freiburg 1971, 63.

Friede ist keineswegs die fundamentalste Bestimmung des Praktischen, so, dass in ihm etwa Gerechtigkeit, Wohl und alles, was man sich sonst noch wünschen könnte, enthalten wären, „die vollkommene Organisation der Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse.“⁵⁷⁾ Wo in praktischer Hinsicht nicht Anerkennung, Gerechtigkeit, Recht, Pflicht grundlegender sind als der Friede, da hören die Meinungen gar nicht mehr auf. Jeder denkt sich aus, was er als friedensfördernd ansieht, und verpflichtet die anderen darauf. Darauf folgt die progressive und daher naturgemäß erfreuliche Gewaltanwendung. Sie ist stets friedensdienlich.

Man kann sagen: Es gilt ohnehin einfach, so wenig man es hören möchte, was HEGEL so sagt:

Trotzdem aber finden Kriege, wo sie in der Natur der Sache liegen, statt; die Saaten schießen wieder auf, und das Gerede verstummt vor den ernstesten Wiederholungen der Geschichte.⁵⁸⁾

Es gilt aber: *Alles, schlechterdings alles lässt sich auf unterschiedlichen Niveaus machen.*

Den Frieden als fundamentalste Bestimmung des Praktischen zu fassen, ist freiheitsfeindlich.

Krieg im Namen des Friedens duldet den Begriff eines ‚*justus hostis*‘ nicht.⁵⁹⁾

Die Anerkennung ist damit weg.

Von zivilgesellschaftlichen Voraussetzungen aus wird der Friede selbst eine kriegerische Angelegenheit, der Kriegszustand allgemein. Denn es gibt die politische Instanz nicht mehr, die Krieg und Frieden voneinander abzugrenzen vermöchte oder willens wäre. Und vor allem ist der entscheidende Zweck, das *bonum commune*, weg, zu Gunsten der Nutzenmaximierung, die von sich selbst her prinzipiell mittelindifferent ist. Es kehrt der Naturzustand wieder.

⁵⁷⁾ So SPAEMANN mit Blick auf den diesbezüglich ja überaus einflussreichen JOHANN GALTUNG und die sog. kritische Friedensforschung, „Frieden – utopisches Ideal, kategorischer Imperativ oder politischer Begriff?“, 325.

⁵⁸⁾ HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 324 Zusatz, in: *Werke*, Bd. 7, 494.

⁵⁹⁾ SPAEMANN, „Frieden – utopisches Ideal, kategorischer Imperativ oder politischer Begriff?“, 327.